

Jugendhilfeausschuss der LH Dresden:
Ersetzungsantrag zu A0509/18

Seite 1 von 2

Einreicher Antrag: Jan Güldemann / Carsten Schöne
Datum: 01.06.2019
Sachgebiet: Förderung
Betreff: **Berücksichtigung von Mieten, Absetzung für Abnutzung (AfA) und Zinsen bei der Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden**

Formulierung Ersetzungsantrag

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt bzgl. der Berücksichtigung von Mieten, AfA und Zinsen bei der Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII die nachfolgend genannten Regelungen.

Bezüglich **Mieten** gelten nachfolgende Regelungen.

- a) Mieten können inkl. der damit verbundenen Nebenkosten im Wege einer Ermessensentscheidung des Fördermittelgebers angesetzt werden, wenn die Einrichtung in einem Objekt betrieben wird, welches nicht im Eigentum des Trägers steht und für das ein gültiger Mietvertrag vorliegt. Es sollen in der Förderung i. d. R. die Aufwendungen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Räumlichkeiten und Außenflächen angesetzt werden.
- b) Gleiches gilt für die Anmietung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen.
- c) Gleiches gilt für die zeitlich befristete Anmietung von Räumen.
- d) Der Abschluss von Mietverträgen obliegt ausschließlich den freien Trägern. Der Fördermittelgeber ist über Mietverträge und deren Änderung zu informieren, soweit diese über einem Preis von 10,00 € / m² liegen oder zu Kostensteigerung von über 3 % gegenüber der Bewilligung aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr führen.
- e) Kautionen für neu abzuschließende Mietverträge können gefördert werden, soweit diese an den Fördermittelgeber abgetreten werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses müssen geförderte Kautionen an den Fördermittelgeber zurückerstattet werden.
- f) Bezüglich der Nutzung eigener Immobilien können im Wege einer Ermessensentscheidung des Fördermittelgebers ortsübliche Mietaufwendungen für vergleichbare Objekte gem. neutral erstellter Mietspiegel angesetzt werden.

Abschreibungen können im Wege einer Ermessensentscheidung des Fördermittelgebers für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände entsprechend der gesetzlichen Regelungen geltend gemacht werden.

Zinsen können im Wege einer Ermessensentscheidung des Fördermittelgebers angesetzt werden, soweit es sich um tatsächlich gezahlte Zinsaufwendungen für eingegangene Kreditverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von geförderten Einrichtungen handelt. Kalkulatorische Zinsen dürfen angesetzt werden, wenn der Träger eigene Vermögensgegenstände zum Betrieb der Einrichtung einsetzt und der Aufwand nicht bereits aus Abschreibungen abgegolten ist.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt bzgl. der Berücksichtigung von Mieten, AfA und Zinsen bei der Förderung von Kindertageseinrichtungen (Krippe / Kita / Hort) die nachfolgend genannten Regelungen.

Grundsätzlich sind bei der Förderung von Angeboten der freien Träger analoge Werte und Verfahren wie bei der Finanzierung der Einrichtungen des öffentlichen Trägers anzuwenden.

Bezüglich **Mieten** gelten nachfolgende Regelungen.

- a) Mieten können inkl. der damit verbundenen Nebenkosten stets angesetzt werden, wenn die Einrichtung in einem Objekt betrieben wird, welches nicht im Eigentum des Trägers steht und für das ein gültiger Mietvertrag vorliegt. Es sind die Aufwendungen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten anzusetzen.

Jugendhilfeausschuss der LH Dresden:
Ersetzungsantrag zu A0509/18

Seite 2 von 2

- a) Für die Anmietung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie die ggf. notwendige zeitlich befristete Anmietung von Räumen sind die Aufwendungen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten anzusetzen.
- b) Der Abschluss von Mietverträgen obliegt ausschließlich den freien Trägern. Der Fördermittelgeber ist über Mietverträge und deren Änderung zu informieren, soweit diese über einem Preis von 10,00 € / m² liegen oder zu Kostensteigerung von über 3 % gegenüber der Bewilligung aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr führen.
- c) Kauttionen für neu abzuschließende Mietverträge können gefördert werden, soweit diese an den Fördermittelgeber abgetreten. Bei Beendigung des Mietverhältnisses müssen geförderte Kauttionen an den Fördermittelgeber zurückerstattet werden.
- d) Bezüglich der Nutzung eigener Immobilien werden ortsübliche Mietaufwendungen für vergleichbare Objekte gem. neutral erstellter Mietspiegel angesetzt.

Abschreibungen können für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände entsprechend der gesetzlichen Regelungen geltend gemacht werden.

Zinsen können angesetzt werden, soweit es sich um tatsächlich gezahlte Zinsaufwendungen für eingegangene Kreditverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von geförderten Einrichtungen handelt. Kalkulatorische Zinsen dürfen angesetzt werden, wenn der Träger eigene Vermögensgegenstände zum Betrieb der Einrichtung einsetzt und der Aufwand nicht bereits aus Abschreibungen abgegolten ist.

Begründung Antrag

Die vorgeschlagenen Regelungen sind separat für die Förderungen des Jugendamtes bzw. des Amtes für Kindertagesbetreuung vorgeschlagen worden, um damit den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll der Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen öffentlichen und freien Trägern in den benannten Kostenarten umgesetzt werden.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll die Verwaltungspraxis vereinfacht und vereinheitlicht werden.

Die Benachteiligung freier Träger, die eigene Mobilien und Immobilien für die Erfüllung übernommener Aufträge nutzen, soll beseitigt werden.

Dresden, den 03.06.2019



.....

Unterschrift(en) Antragsteller